

# Gemeinde Aumühle

<b>Berichtsvorlage</b> 12/031/2019	Datum: 05.03.2019	
Status voraussichtlich: <b>öffentlich</b> Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend: Amt II.0 - Kämmerei und Liegenschaftsamt	
<b>Eilentscheidung des Bürgermeisters; hier: Widerspruch Kreisumlage 2019</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit

## **Sachverhalt:**

Der Bürgermeister hat gemäß § 50 Abs. 3 Gemeindeordnung eine Eilentscheidung zum Erheben eines Widerspruches gegen den Kreisumlagenbescheid vom 24.01.2019 getroffen.

Die Begründung kann dem anliegenden Vermerk entnommen werden.

## **Anlage/n:**

- Vermerk Eilentscheidung Widerspruch Kreisumlage 2019
- Bescheid über die Festsetzung der Kreisumlage 2019

Amt Hohe Elbgeest  
Die Amtsdirektorin  
Kämmerei- und Liegenschaftsamt  
Herr Jäger

Dassendorf, 05.02.2019

Az. 972.01 353440

Vermerk Eilentscheidung Widerspruch Kreisumlage 2019

### 1. Vermerk:

Der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg hat mit Bescheiden vom 24.01.2019 die Kreisumlage gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.

Der Bescheid ist am 28.01.2019 in der Amtsverwaltung eingegangen, die Widerspruchsfrist endet einen Monat nach Bekanntgabe.

Der kreisangehörige Bereich hat sich mit seinen Vertretern an dem sog. „Runden Tisch“, der sich aus den kommunalen Spitzenverbänden und Vertretern des Kreises zusammensetzt, dazu entschlossen, Widerspruch gegen die Festsetzung der Kreisumlage einzulegen.

Der Widerspruch soll zunächst firstwahrend eingelegt werden, die inhaltliche Begründung soll nach weiteren Abstimmungsgesprächen nachgereicht werden.

Das Einlegen des Widerspruches gegen den Bescheid berührt nicht die Zahlungsverpflichtung. Die Kreisumlage ist also zunächst in der mit dem Bescheid angeforderten Höhe zu zahlen.

Gegen die Zahlungsverpflichtung könnte nur mit einem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vorgegangen werden. Ein solcher Antrag kann im Rahmen eines Eilverfahrens gerichtsanhängig gemacht werden, allerdings bedürfte es dann auch der sofortigen inhaltlichen Begründung, warum die Rechtsmängel des Bescheides so gravierend sein sollten, dass mit Erfolg in der Hauptsache zu rechnen ist.

Eine solche inhaltliche Begründung mit einer kreisweit einheitlichen Position und Argumentation ist heute noch nicht abgestimmt und ein solcher Antrag kann auch vor dem Hintergrund der Kostenfolge nicht empfohlen werden.

Mit diesem Vermerk soll den Bürgermeister\*innen das Treffen einer Eilentscheidung zum Einlegen eines Widerspruches gegen den Bescheid über die Festsetzung der Kreisumlage empfohlen werden.

Die Eilbedürftigkeit ergibt sich aus der laufenden Frist zum Einlegen des Rechtsmittels und aus den Regelungen der Gemeindeordnung, wonach das Führen von Rechtsstreitigkeiten eines Beschlusses der Gemeindevertretung bedarf.

Die Bürgermeister\*innen haben die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung über die hier getroffene Eilentscheidung zu unterrichten.  
Die Amtsverwaltung empfiehlt den Bürgermeister\*innen das Treffen folgende Eilentscheidung:

Die Gemeinde legt zur Fristwahrung Widerspruch gegen den Bescheid über die Festsetzung der Kreisumlage für das Jahr 2019 ein.

Begründung:

Dem Kreis ist es in den vergangenen Jahren durch die Konsolidierungsbeihilfen des Landes, aber auch durch die Unterstützungsleistungen des kreisangehörigen Raumes gelungen, aus der Vergangenheit aufgelaufene Defizite abzubauen und mit mindestens den letzten beiden Jahresabschlüssen Rücklagen und Rückstellungen zu bilden.

Auch in den nächsten Jahren geht der Kreis von Überschüssen in erheblicher Höhe aus. Zur Begründung der Erforderlichkeit dieser Überschüsse wird u.a. angegeben, dass in den nächsten Jahren Sanierungsmaßnahmen, insbesondere energetischer Art, an vielen Liegenschaften des Kreises anstehen.

Die Vertreter der Gemeinden an den Gesprächen des „Runden Tisches“ haben in Terminen ab Spätsommer darauf hingewiesen, dass sich die finanzielle Situation der kreisangehörigen Gemeinden im selben Zeitraum, in dem der Kreis gar Ergebnissrückstellung bilden konnte, verschlechtert hätte.

Es gäbe im Kreisgebiet einen erheblichen Investitionsrückstau bei gleichzeitig weiter anwachsendem Verschuldungsstand der Gemeinden, Städte, Ämter und Zweckverbände.

Entsprechende Zahlen sind dem Kreis auch unter Beteiligung der Gemeinden des Amtes Hohe Elbgeest vorgelegt worden.

Das Ziel war, hieraus zu argumentieren, dass nun der Kreis über den Umlagesatz für die Kreisumlage seinen Teil zum Decken des gemeindlichen Investitionsbedarfes beitragen und den Umlagesatz entsprechend zurück nehmen sollte.

Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Kreis schon bei unverändertem Umlagesatz Mehreinnahmen aus der Kreisumlage in Höhe von rd. 5,7 mio EUR im Vergleich zu 2018 generieren würde.

Diese Entwicklung resultiert aus gestiegenen gemeindlichen Grundlageszahlen zur Berechnung der Kreisumlage.

Diese Argumentation hat bis zur Kreistagssitzung im Dezember 2018, in welcher der Kreishaushalt 2019 verabschiedet wurde, bei den Kreistagsabgeordneten jedenfalls mehrheitlich nicht verfangen, womit der Kreisumlagesatz unverändert bei 36,400 % festgeschrieben wurde.

Die Bescheide mit diesem Umlagesatz sollen jetzt strittig gestellt werden.

Der Dialog mit dem Kreis über die Höhe des Umlagesatzes soll so weiter geöffnet bleiben und es gilt weiter der Hinweis auf das Nachrangigkeitsprinzip der Kreisumlage unter Berücksichtigung der gemeindlichen Haushalte.

Aus diesem Grunde sollten die Gemeinden zur Fristwahrung Widerspruch gegen die Festsetzung zu erheben.

Die Gemeinden des Kreises haben sich in Abstimmungsgesprächen darauf geeinigt, dass der gesamte kreisangehörige Bereich diesen Widerspruch führt. Ein gleichlautendes Schreiben ist über den SHGT-Kreisverband in Vorbereitung.

Die inhaltliche Auseinandersetzung, auch zur Begründung des Widerspruches, wird mit dem Kreis noch zu führen sein.

Ingo Jäger

2. BM m.d.B. um Eilentscheidung
3. Vorlage nach § 50 III GO zur nächsten Sitzung GV
4. Z.V.

# KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Der Landrat



Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

An den/die

Bürgermeister/in  
der Gemeinde Aumühle  
21521 Aumühle

über

die Amtsdirektorin  
des Amtes Hohe Elbgeest  
21521 Dassendorf

Fachdienst: Finanzen, Organisation,  
und Informationstechnik  
Ansprechpartner/in: Frau Sykulla  
Anschrift: Barlachstr. 2  
23909 Ratzeburg  
Zimmer: 127  
Telefon: 04541 888-291  
Fax: 04541 888-154  
e-Mail: sykulla@kreis-rz.de  
Mein Zeichen: 100/20-32-001  
Datum: 24.01.2019

Amt Hohe Elbgeest	
Eing. 28. Jan. 2019	
W. Amt	II I

*6. Zspr. wg. einheitl.  
Widerspruch*

*28.01.2019*

## Bescheid über die Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 19 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 10.12.2014 (GVBl. Schl. - H. S. 473) in der z.Zt. geltenden Fassung ist der Kreis berechtigt, eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden und gemeindefreien Gutsbezirken zu erheben (Kreisumlage). Die Kreisumlage wird für jedes Haushaltsjahr in einem Vomhundertsatz der Umlagegrundlagen (Umlagesatz) bemessen. Umlagegrundlagen sind die für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen und die Gemeindeschlüsselzuweisungen abzüglich der Finanzausgleichsumlage nach § 21 FAG.

Der Umlagesatz beträgt für das Haushaltsjahr 2019 nach § 3 der vom Kreistag am 06.12.2018 beschlossenen Haushaltssatzung des Kreises Herzogtum Lauenburg 36,40 v.H.

Die Steuerkraftzahlen, die Gemeindeschlüsselzuweisungen und die Finanzausgleichsumlage für das Haushaltsjahr 2019 sind vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein berechnet worden und werden gesondert mitgeteilt.

Aufgrund der ermittelten Umlagegrundlagen setze ich die Kreisumlage wie folgt fest:

Summe der Umlagegrundlagen	<b>3.995.846,00 €</b>
Die Kreisumlage (=36,4% der Umlagegrundlage) wird somit auf jährlich	<b>1.454.487,94 €</b>
und monatlich auf festgesetzt.	<b>121.207,32 €</b>

Die Vorläufigkeit dieser Kreisumlage endet, sobald die vorstehenden Umlagegrundlagen endgültig rechtswirksam geworden sind.

Ich bitte Sie, die Kreisumlage in monatlichen Teilbeträgen zum Schluss eines jeden Monats an die Kreiskasse Ratzeburg unter Angabe des Kassenzzeichens V611100-000184 zu überweisen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, Fachbereich Service, Ordnung und Gesundheit –Fachdienst Finanzen, Organisation und Informationstechnik-, Barlachstr. 2, 23909 Ratzeburg, einzulegen.

Die Einlegung des Widerspruches hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) keine aufschiebende Wirkung. Die Verpflichtung zur Zahlung wird deshalb durch einen Widerspruch nicht aufgehoben.